Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 8 LDSG und § 53 BDSG

vor	
	Familienname Vorname
1.	Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu wahren.
2.	Mir ist bekannt, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch noch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.
3.	Ich bin darauf hingewiesen worden, dass andere Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Dienstanweisung Datenschutz ebenfalls zu beachten sind.
4.	Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach §§ 24, 25 LDSG und §§ 42, 43 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können; davon unberührt bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, z. B. §§ 203; 353 b Strafgesetzbuch (StGB).
5.	Die Verpflichtung, das LDSG sowie das BDSG sind abrufbar auf der Seite der Abteilung Personal unter: https://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/allgemeine-personalbetreuung/neue-mitarbeiter/
	Die Wortlaute des § 8 LDSG und des § 53 BDSG sind nachfolgend aufgeführt.

§ 8 LDSG Datengeheimnis

Ort, Datum

(1) Den bei der verantwortlichen Stelle oder in deren Auftrag beschäftigten Personen, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, diese Daten zu einem andern als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Unterschrift

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 53 Datengeheimnis (BDSG)

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). ²Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. ³Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.